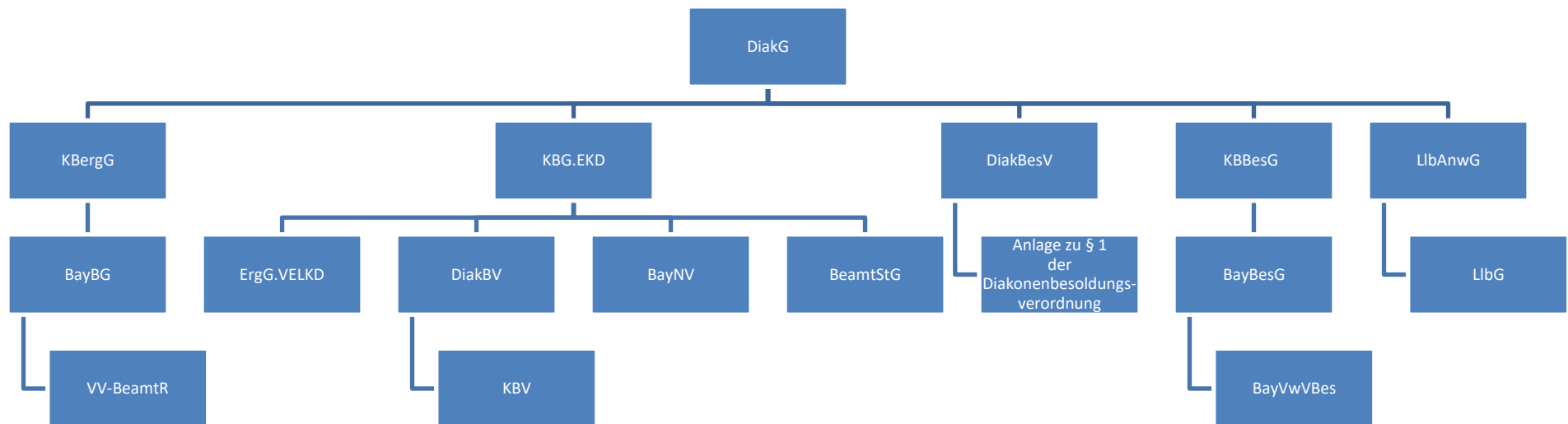


Übersicht der gesetzlichen Grundlagen für Diakone und Diakoninnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Neben den Gesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Bayern kommen, soweit keine Eigenen Normen den Tatbestand regeln kommen, sofern entsprechende Öffnungsvorschriften¹ bestehen, Gesetze und Verordnungen für bayerische Landesbeamte zur Anwendung. Daneben kommen die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zum Tragen. Dabei ist zum einen natürlich die Normenhierarchie zu beachten und zum anderen der Vorrang der speziellen kirchlichen Normen vor den allgemeineren staatlichen Normen.



Diese Aufzählung gibt nur einen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

¹ Bspw. § 41 DiakG und § 2 Abs. 1 KBBesG